

GRUPPE VON STIMMBERECHTIGTEN KIRCHGLIEDERN
Koordinator: Pfarrer i.R. Peter Lochmann
In der Kreuzau 2 | 51105 Köln
info@dr-peter-lochmann.de

Hinweis der Kirchenleitung zum Antrag 540

Bereits 2016 / 2017 wurde von Antragstellern das Antragsanliegen (Antrag vom 03.01.2017) an die Kirchenleitung sowie an die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) herangetragen mit dem Ziel, es der Sondersynode 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem hatten Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nicht entsprochen, weil eine terminliche Dringlichkeit nicht festgestellt werden konnte.

Nach der Sondersynode 2018 wurde der ursprüngliche Antrag vom 03.01.2017 von den AntragstellerInnen modifiziert. Er liegt der 14. Kirchensynode 2019 nunmehr in der Textfassung vom 20.07.2018 vor. Zu dem modifizierten Antrag ergab sich nach der Sondersynode 2018 zwischen den Antragstellern und der Kirchenleitung bzw. der SynKoReVe weiterer Schriftwechsel. Im Ergebnis halten Kirchenleitung und SynKoReVe an ihrer Rechtsauffassung fest, dass auch der modifizierte Antrag in der Textfassung vom 20.07.2018 unzulässig ist (siehe dazu auch die unter der Nr. 900 im Synodalordner dargestellte Rechtsauffassung der SynKoReVe). Auf Wunsch der AntragstellerInnen wird der 14. Kirchensynode 2019 dazu deren Schreiben vom 22.03.2019 mit einer dem beigefügten Erklärung vorgelegt.

Nachfolgender Antrag wird von 51 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gestellt.

F.d.R.:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 25.03.2019

**Textfassung vom 20.07.2018 des Antrags vom 03.01.2017 an die der 13. Kirchensynode
nachfolgende Kirchensynode zur Erklärung der Ungültigkeit von GO Art. 7,2**

Antrag:

„Die Kirchensynode stellt fest: Art. 7,2 Grundordnung ist infolge des Beschlusses des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes 2009 zur Frauenordination und in Anwendung von Art. 25,6 Satz 4 GO von Anfang an ungültig.

Begründung

1. Art. 25,6, Satz 4 GO

Art. 1,2 Grundordnung (GO) bindet den Bekenntnisstand der SELK von Anfang an „... an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen ...“ und weiterhin „... an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist ...“. Art. 25,6, Satz 3 GO schließt dessen Veränderung durch Beschluss der Kirchensynode (KiS) aus. Nach Art. 25,6, Satz 4 GO gilt weiterhin: „Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“ Diese in Art. 25,6, Satz 4 GO niedergelegte Regel ist in der SELK von Anfang an Teil des geltenden Kirchenrechts. Sie zwingt die KiS zur Ungültigkeitsfeststellung ihres Beschlusses dann, wenn er im Widerspruch zu einem von ihr synodal legalisierten Beschluss des Allgemeinen Pfarrkonventes (APK) zu Sachverhalten aus Schrift und Bekenntnis und damit im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis selbst steht.

2. Tatsachenfeststellung der rechtlichen Ungültigkeit von Art. 7,2 GO

a) Der APK-Beschluss 2009 zur Frauenordination (FO) gilt im theologischen Referenzrahmen der Heiligen Schrift nach Art. 1, 2 GO.

Der 11. APK bekennt sich 2009 in seinem Beschluss zur Frauenordination (FO) trotz dessen ambivalenten Ergebnisses einmütig zur ganzen Schrift als dem für ihn geltenden einheitlichen theologischen Referenzrahmen: „Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus.“ (Antrag APK 2009 an die 12. KiS 2011). Sein Beschluss widerspricht demnach nicht dem Bekenntnisstand der SELK in Art. 1,2 GO.

b) Der APK-Beschluss 2009 zur FO gilt im kirchenrechtlichen Referenzrahmen der Grundordnung nach Art. 24,3b GO.

Art. 24,3b GO betrifft Beschlüsse des APK zu Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche, hier den Beschluss des 11. APK 2009 zur FO: „Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen.“ Die 12. KiS 2011 hat das Ergebnis im Beschluss des 11. APK 2009 zur FO legalisiert und ihm damit Geltung im kirchenrechtlichen Referenzrahmen der GO, also in der SELK zugesprochen. Ebenso wenig wie der APK-Beschluss 2009 zur FO widerspricht dieser Beschluss der 12. KiS 2011 Schrift und Bekenntnis.

c) **Tatsachenfeststellung des Widerspruchs von Art. 7,2 GO zu Aussagen der Schrift -
Tatsachenfolge im Referenzrahmen der GO: rechtliche Ungültigkeit von Art. 7,2 GO
(Annullierung)**

Kirchenrechtliche Tatsachenfeststellung: Die Synodalkommission für Recht und Verfassung unterrichtet die 13. KiS über das von ihr kirchenrechtlich zu begutachtende Ergebnis des Beschlusses des 11. APK 2009 zur FO dahin, dass „...*die Aussagen der Bibel die Frauenordination nicht zwingend ausschließen.*“ (13. KiS, Vorlage 900 zu Antrag 441). Art. 7,2 GO verpflichtet die Ordinationspraxis der SELK zu einer exklusiven Männerordination (MO): „*Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.*“. Mit dem grundsätzlichen Ausschluss der FO weist Art. 7,2 GO einen Widerspruch zu im theologischen Referenzrahmen der Schrift gewonnenen und kirchensynodal legalisierten Aussagen der Schrift selbst auf, die „...*die Frauenordination nicht zwingend ausschließen.*“. Diese kirchenrechtliche Tatsachenfeststellung eines Widerspruchs von Art. 7,2 GO zu synodal legalisierten Aussagen der Schrift, die „...*die Frauenordination nicht zwingend ausschließen.*“, bedarf zu ihrer Geltung im Referenzrahmen der GO nicht einer neuen theologischen Lehraussage des APK zur Zulassung der FO, die die alte, vorlaufende ersetzt.

Kirchenrechtliche Tatsachenfolge: Stellt die KiS als Tatsache fest, dass einer ihrer synodalen Beschlüsse, hier GO Art. 7,2, kirchensynodal legalisierten Aussagen der Schrift widerspricht, die „*die Frauenordination nicht zwingend ausschließen.*“, zwingt sie Art. 25, 6, Satz 4 GO („*Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche wider sprechen, sind ungültig*“) dazu, ihren Beschluss, hier Art. 7,2 GO, von Anfang an für ungültig zu erklären, d.h. ihn zu annullieren. Diese kirchenrechtliche Tatsachenfolge der Annullierung bedarf zu ihrer Geltung im Referenzrahmen der GO nicht einer neuen theologischen Lehraussage des APK zur Zulassung der FO.

3. **Ungültigkeit von Anfang an**

Die der 13. KiS folgende Kirchensynode stellt entsprechend dem Ergebnis des Beschlusses des 11. APK zur FO, seiner Legalisierung durch die 12. KiS 2011 und in Anwendung von GO Art. 25,6, Satz die rechtliche Ungültigkeit von Art. 7,2 GO von Anfang an fest. Art. 7,2 GO hat Aussagen der Schrift schon von Anfang an, d.h. im Augenblick seiner Aufnahme in die GO widersprochen. Demnach ist er nach Art. 25,6, Satz 4 GO auch zu keinem Zeitpunkt gültiger Rechtssatz der GO geworden. Die Feststellung der Ungültigkeit des Art. 7,2 GO von Anfang an gilt deshalb auch für jeden Beschluss kirchlicher Organe in dem Punkt, in dem er die Gültigkeit von Art 7,2 GO erklärt hat.

Erläuterung

Jede der lutherischen Freikirchen, die 1972 zur SELK fusionierten, praktizierte aufgrund fließender kirchlicher Traditionen bis dato exklusive MO, ohne sie explizit in ihrer Rechtsordnung festgeschrieben zu haben. So konnten 1947 in den Einigungssätzen noch schriftgeleitete Aussagen zum kirchlichen Amt getroffen werden, ohne die exklusive MO oder den Abweis der FO zu erwähnen. In den 60er Jahren brach in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands die seit dem Kirchenkampf 1933-45 schwelende Debatte um die Legalisierung der Vikarinnen der Bekennenden Kirche vollends

auf. Auch Rom wandte sich dem Thema „Frau in der Kirche“ zu und begann erstmalig, Frauen zu Lehrer*Innen der Kirche zu ernennen. Die lutherischen Freikirchen suchten im neuen Gewand der SELK ihrerseits einen Weg, auf dem sie in dieser Zeit und angesichts der zwischen ihnen seit 1947 gewonnenen Einigkeit im Glauben und in der Lehre „... die Aufgaben einer bekenntnisgebundenen evangelisch-lutherischen Kirche wirksamer erfüllen.“ (Art. 3,1 GO). Sie fanden diesen Weg darin, an ihrer traditionellen Praxis exklusiver MO festzuhalten und zugleich damit den evangelischen Landeskirchen gegenüber ein Zeichen schriftgebundener lutherischer Theologie und Bekenntniskirche zu setzen. Zur kirchenrechtlichen Einhegung des kirchlichen Amtes in die Form der exklusiven MO wurde der neue Art. 7,2 in die GO der SELK aufgenommen. Die theologische „Selbstverständlichkeit“¹, mit der die Väter der GO diesen Schritt gingen, suchte der APK zwischen 1999 und 2009 in einem geordneten zehnjährigen Konsultationsprozess wie im Licht der Ergebnisse der kirchlichen Hermeneutikdebatte (Hermeneutikpapier 2011) zu begründen. Er fand 2009 im Referenzrahmen der ganzen Schrift jedoch divergierende Aussagekomplexe zur Thematik FO vor. Seine ambivalente Einsicht zur FO sah er durch die 12. KS rechtsverbindlich dahin bestätigt, dass „*Aussagen der Bibel die Frauenordination nicht zwingend ausschließen*“. Diese Einsicht führt im Referenzrahmen der GO unter der Geltung von Art. 25 Abs. 6, Satz 4 zwingend zur Annullierung des neuen Art. 7,2. Im Rechtsstatus quo ante (im Zustand vor dem kirchenrechtlich neu formulierten Art. 7,2) übt die SELK wie ihre Vorgängerkirchen die exklusive MO seit 1972 ohne Art. 7,2 aufgrund fließender kirchlicher Traditionen aus. Theologisch befindet sie sich weiterhin wie bisher in einem Klärungsprozess. Ihm dient erneut die vom 13. APK 2017 eingesetzte Arbeitsgruppe.“

Für die Antragsteller:
51 Unterzeichner
nach GO Art. 25,8g

Koordinator: Dr. P. Lochmann, In der Kreuzau 2, 51105 Köln, info@dr-peter-lochmann.de

¹ „Bei der abschließenden Erarbeitung der Grundordnung durch den Verfassungsausschuss und Kirchenleitungen wurde zum Artikel 7 über das Predigtamt auch die Frage aufgeworfen, ob Satz 2 „Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden“, gestrichen werden könne, da er eine Selbstverständlichkeit aussage. Oberkirchenrat Rost und ich (sc. Dr. G. Hoffmann) meinten, das könne geschehen. Kirchensuperintendent Brüggemann: 'Dann gibt es keine Grundordnung'. Nicht immer konnten Differenzen so schnell und abschließend beseitigt werden.“ (LK 43. Jg. 6/2012, S.8) Der neue Art. 7,2 blieb Bestandteil der GO.

Antragsteller: 51 Unterzeichner
nach GO Art. 25,8g
Koordinator: Dr. P. Lochmann
51105 Köln, In der Kreuzau 2

22.03.2019

An die Kirchenleitung der SELK,
z.H. Herrn KR M. Schätzel,
30625 Hannover, Schopenhauerstr. 7
Einschreiben

- Betr. Einreichung einer Erklärung der Antragsteller zur Zulässigkeit des Antrags zur Nichtigkeitsfeststellung von Art. 7,2 GO in der Fassung vom 22.03.19
- Bez. Votum der SynKoReVe zum Antrag zur Nichtigkeitsfeststellung von Art. 7,2 GO in der Fassung vom 20.07.2018 lt. Schreiben der Kirchenleitung vom 19.03.19

Sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenleitung, sehr geehrter Herr Kirchenrat Schätzel,

wir, die Antragsteller, danken für die Mitteilung des Beratungsergebnisses der SynKoReVe zu unserem Antrag. Wir gehen davon aus, dass dies auch ihr Text ist, mit dem sie die Kirchensynode 2019 zu unserem Antrag berät. Uns ermöglicht er, da die SynKoReVe ihre Vermutungen zur Unzulässigkeit und Verfristung unseres Antrags weiterhin vertritt, darauf mit unserer Erklärung zur Zulässigkeit unseres Antrags zu antworten. Wir reichen sie hiermit in der Fassung vom 22.03.19 ein.

Wir bitten, unsere Erklärung in der Fassung vom 22.03.19 in den Synodalunterlagen dort zu veröffentlichen, wo die SynKoReVe ihre Vermutungen zur Unzulässigkeit darlegt. Wir treten mit dieser Erklärung einer möglichen Anwendung der Geschäftsordnung der Kirchensynode nach § 6,4 entgegen, wonach das Präsidium der Synode den Vermutungen der SynKoReVe beipflichten kann und die Behandlung unseres Antrags ablehnt. Sie legt ihn dann der Kirchensynode nicht vor. Die kann gegen diesen Verlauf Einspruch nicht erheben. Ihr wäre dann auf dem Geschäftsordnungsweg das Recht entzogen worden, nach GO Art. 25,5 zu einem Beschlussantrag, der ihr ordnungs- und fristgemäß vorgelegen hat, auch zu beschließen.

Erlauben Sie noch eine Bemerkung. Die Rechtsauffassung der SynKoReVe fordert, dass „Anträge, die die Gültigkeit eines Synodalbeschlusses betreffen“ nicht von Antragsberechtigten nach GO Art. 25,8 einer Kirchensynode, sondern nach GO Art. 25,11 nur von einer Gemeinde der Kirchenleitung vorzulegen sind. In dem Fall storniert diese Verfahrensregel das Antragsrecht aller nach GO Art. 25,8 Antragsberechtigten. Sie müssten nach GO Art. 25,11 verfahren, eine Wirtsgemeinde finden, die ihre Anliegen zur Gültigkeitsüberprüfung zu einem Vorbehalt erhebt und bei der Kirchenleitung einreicht. Im konkreten Fall müsste selbst die Kirchenleitung, die neben dem Kollegium der Superintendenten, den Pfarrkonventen und Bezirkssynoden GO Art. 25,8 antragsberechtigt ist, für eigene „Anträge, die die Gültigkeit eines Synodalbeschlusses betreffen“ eine Wirtsgemeinde suchen, die sie ihrerseits bei der Kirchenleitung als Vorbehalt einreicht. Die Kirchenleitung behandelt dann eigene Gültigkeitsanliegen.

In Verbundenheit des Glaubens mit freundlichem Gruß



Anlage: Erklärung der Antragsteller zur Zulässigkeit ihres Antrags zur Nichtigkeitsfeststellung von Art. 7,2 GO

**Erklärung der Antragsteller zur Zulässigkeit ihres Antrags
zur Nichtigkeitsfeststellung von GO Art. 7,2 in der Fassung vom 20.07.2018**

Die Antragsteller haben ihren Antrag zur Nichtigkeitsfeststellung von GO Art. 7,2 der 14. Kirchensynode in der Fassung vom 20.07.2018 vorgelegt. Die Antragsteller sind nach GO Art. 25,8g antragsberechtigt, die Antragsfrist nach GO Art. 25,9 wurde eingehalten. Ihr Antrag ist daher zulässig und nicht verfristet. Er liegt der Kirchensynode als Beschlussantrag vor, die dazu gemäß GO Art. 25,5 beschließt.

Die SynKoReVe vermutet hingegen: „Anträge, die die Gültigkeit eines Synodalbeschlusses betreffen, stellen in der Sache Vorbehalte nach Art. 25, Abs. 11 der Grundordnung der SELK (GO-SELK) dar und können daher nur von Gemeinden und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung geltend gemacht werden.“ (Synodalunterlagen zur 14. Kirchensynode) Sie begutachtet den vorliegenden Antrag demzufolge nach GO Art. 25,11. Da er von Antragstellern nach GO Art. 25,8g, nicht aber nach GO Art. 25,11 von einer Gemeinde unter Fristenwahrung gestellt ist, sei er unzulässig.

Wird die zitierte Verfahrensregel der SynKoReVe ausdifferenziert, führt sie im konkreten Fall zu folgendem Zirkel: Wie für die Antragsteller ist es auch für weitere in GO 25,8 genannte Antragsberechtigte unzulässig, „Anträge, die die Gültigkeit eines Synodalbeschlusses betreffen“ einer Kirchensynode vorzulegen. Die Verfahrensregel der SynKoReVe storniert ihr Antragsrecht. Sie müssten nach GO Art. 25,11 verfahren, eine Wirtsgemeinde finden, die ihr Anliegen zum Vorbehalt erhebt und bei der Kirchenleitung einreicht. Im konkreten Fall müsste selbst die Kirchenleitung, die neben dem Kollegium der Superintendenten, den Pfarrkonventen und Bezirkssynoden nach GO Art. 25,8. antragsberechtigt ist, für eigene „Anträge, die die Gültigkeit eines Synodalbeschlusses betreffen“ eine Wirtsgemeinde suchen, die sie ihrerseits bei der Kirchenleitung einreicht, von der sie dann zu behandeln sind.

Der zitierten Verfahrensregel der SynKoReVe halten die Antragsteller entgegen:

Ihr Antrag ist weder von einer Kirchengemeinde gestellt, noch an die Kirchenleitung gerichtet, sondern liegt unter Wahrung der Antragsfrist (GO Art. 25,9) von einem berechtigten Antragsteller (GO Art. 25,8g) der 14. Kirchensynode 2019 als Beschlussantrag vor. Die SynKoReVe stellt zu diesem Verfahrensweg ausdrücklich fest: „Diese Bestimmung (sc. GO Art. 25,8g) ermöglicht es grundsätzlich, jederzeit Anträge auf Änderung kirchlicher Ordnungen oder sonstiger Beschlussfassungen der Synode zu stellen.“ (Synodalunterlagen, ebd.). Der vorliegende Antrag fordert als Beschlussantrag die Kirchensynode auf, zur Nichtigkeitsfeststellung der Rechtsgeltung von GO Art. 7,2 zu beschließen, d.h. der von den Antragstellern gewählte Verfahrensweg, ihren Antrag als Beschlussantrag der 14. Kirchensynode vorzulegen, ist nach Einlassung der SynKoReVe grundsätzlich möglich und unter Wahrung der Antragsberechtigung nach GO Art. 25,8g und der Fristregel in GO Art. 25,9 zulassungsfähig.

Das in GO Art. 25 geordnete synodale Beschlussverfahren ermöglicht jedoch nicht nur den von den Antragstellern gewählten Verfahrensweg der Antragstellung eines Beschlussantrages an eine Kirchensynode, sondern erzwingt ihn. Hingegen weist es den Verfahrensweg des Vorbehaltes nach GO Art. 25,11 für Beschlussanträge als grundordnungswidrig ab. GO Art. 25,11 verpflichtet die Kirchenleitung, Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode von Gemeindeseite innerhalb einer Frist entgegenzunehmen: „Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.“ Eine Beschlussfassung zu einem Beschlussantrag, hier zur Nichtigkeit der Rechtsgeltung von GO Art. 7,2, obliegt jedoch nicht der Kirchenleitung als dem Exekutivorgan der Kirche - „Sie veröffentlicht die Beschlüsse der Kirchensynode und sorgt für ihre Durchführung.“ (GO Art. 21,5) -, sondern allein der Kirchensynode als dem Legislativ-

organ der Kirche. Sie „... beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden.“ (GO Art. 25,5.) Der vorliegende Antrag muss also als Beschlussantrag grundordnungsgemäß an die Kirchensynode gerichtet werden.

Zu Folgen der Sichtweise der SynKoReVe sagen die Antragsteller:

Solange die SynKoReVe die Aufforderung des Antrags, die Kirchensynode solle zur Nichtigkeit der Rechtsgeltung von GO Art. 7,2 beschließen, nicht als Beschlussantrag, sondern allein als Vorbehalt im Sinn von GO Art. 25,11 wertet, begutachtet sie den von der GO gewiesenen Verfahrensweg der Antragstellung als unzulässig. Für sie ist folgerichtig auch unerheblich, worin von Antragstellerseite „... der Grund für die Ungültigkeit gesehen wird. Erfasst (sc. von GO Art. 25,11) werden deshalb auch Anträge, die den Grund der Ungültigkeit in Art. 25, Abs.6 Untersatz 2 Satz 2 GO-SELK sehen und lediglich auf eine deklaratorische Feststellung der Ungültigkeit gerichtet sind.“ (Synodalunterlagen, ebd.).

Die Antragsteller legen ihren Beschlussantrag zur Nichtigkeitsfeststellung von GO Art. 7,2 jedoch nicht der Kirchenleitung als Vorbehalt gegen die Gültigkeit von Art. 7,2 GO vor, sondern fordern mit ihm die Kirchensynode beschlussendlich auf, die Nichtigkeit von Art. 7,2 GO festzustellen. Als notwendige Bedingung einer Nichtigkeitsfeststellung gilt der SynKoReVe der Aufweis des Widerspruchs gegen Schrift und Bekenntnis (Synodalunterlagen zur 13. Kirchensynode, Vorlage 900 zu Antrag 441), d.h. des Widerspruchs gegen Grundordnungsnormen des Bekenntnisstandes der SELK in GO Art. 1 und 2. Der vorliegende Antrag legt der Kirchensynode eine diesen Widerspruch darlegende Begründung vor. Sie entscheidet dazu nach GO Art. 25,5.

Die kirchlichen Normen „Schrift und Bekenntnis“ gelten als Kriterien unverfristbar und bieten jederzeit Bezugnahme für ein Normenkontrollverfahren zur rechtlichen Geltung kirchlicher Ordnungen wie synodaler Beschlüsse. Ein begründeter Aufweis des Widerspruchs gegen die Normen „Schrift und Bekenntnis“ führt die Kirchensynode gemäß GO Art. 25,6, Satz 4 („Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“) unmittelbar zur Feststellung der Nichtigkeit der Rechtsverbindlichkeit der von ihr zu prüfenden kirchlichen Ordnung, hier der exklusiven Männerordination nach GO Art. 7,2. Zu den Anmerkungen der SynKoReVe zur ausbleibenden Rechtsfolge von Art. 25,6, Satz 4 im vorliegenden Fall wird auf die Antragsbegründung verwiesen. Wertet die SynKoReVe die Aufforderung des vorliegenden Antrags, die Kirchensynode solle zur Nichtigkeit der Rechtsgeltung von GO Art. 7,2 normenorientiert beschließen, nicht als Beschlussantrag, sondern allein als Vorbehalt im Sinn von GO Art. 25,11, verschließt sie der Kirchensynode grundordnungswidrig den Weg zur Normenkontrolle der rechtlichen Geltung kirchlicher Ordnungen wie synodaler Beschlüsse.

Erläuterung

Die Antragsteller legen mit ihrer Erklärung entgegen den Einlassungen der SynKoReVe ihre Gründe zur Zulässigkeit ihres Antrags dar. Sie treten damit einer möglichen Anwendung der Geschäftsordnung der Kirchensynode nach § 6,4 entgegen, nach der sich das Präsidium der Synode der Unzulässigkeitsvermutung der SynKoReVe anschließen kann und so die synodale Behandlung ihres Antrags ablehnt. Gegen diesen Verlauf kann die Kirchensynode Einspruch nicht erheben. Der Rechtsanspruch der Kirchensynode, zur Frage nach der Nichtigkeit von GO Art. 7,2 vor dem Hintergrund der Beschlussfassung des APK 2009 und der Kirchensynode 2011 zur Sache zu beschließen, wäre ihr grundordnungswidrig auf dem Geschäftsordnungsweg entzogen worden.

51 Antragsteller des Antrags nach GO Art. 25,8g zur Nichtigkeitserklärung von GO Art. 7,2 in der Fassung vom 20.07.2018 - Koordinator Dr. P. Lochmann, In der Kreuzau 2, 51105 Köln